



Infobrief

Der Schutz der Gesellschaft vor gefährlichen Straftätern
Zur Rechtslage im europäischen Ausland

Roman Trips-Hebert

Der Schutz der Gesellschaft vor gefährlichen Straftätern

Zur Rechtslage im europäischen Ausland

Verfasser: Regierungsrat z. A. Dr. Roman Trips-Hebert
Aktenzeichen: WD 7 – 3010 – 231/10
Abschluss der Arbeit: 31. August 2010
Fachbereich: WD 7: Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht, Umweltschutzrecht,
Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Zur Rechtslage in verschiedenen europäischen Staaten	5
2.1.	Belgien	5
2.2.	Dänemark	6
2.3.	England und Wales	7
2.4.	Estland	8
2.5.	Finnland	9
2.6.	Frankreich	10
2.7.	Irland	11
2.8.	Italien	12
2.9.	Lettland	13
2.10.	Litauen	13
2.11.	Niederlande	13
2.12.	Polen	14
2.13.	Portugal	14
2.14.	Schweden	15
2.15.	Schweiz	16
2.16.	Slowakei	17
2.17.	Spanien	17
2.18.	Ungarn	18
3.	Zusammenfassung	18
3.1.	Der Schutz der Gesellschaft als maßgeblicher Faktor im Sanktionenrecht	18
3.2.	Unterschiedlich intensive Strafandrohungen	19
3.3.	Unterschiedliche Vollstreckungs-Intensität	19

1. Einleitung

Bereits seit mehreren Jahren bildet die Frage des Schutzes der Gesellschaft vor gefährlichen Straftätern einen Schwerpunkt der strafrechtspolitischen Diskussion in Deutschland. Unter anderem aufgrund eines regen öffentlichen Interesses an Rückfalltaten von erheblicher Schwere wurde das Recht der Sicherungsverwahrung mehrfach dergestalt geändert, dass diesem Rechtsinstitut ein immer größerer Anwendungsbereich zukam, namentlich durch Einführung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung im Jahr 2002¹ und der nachträglichen Sicherungsverwahrung im Jahr 2004².

Seit der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) die nach deutschem Strafrecht mögliche rückwirkend verlängerte Sicherungsverwahrung als Strafe eingestuft und für konventionswidrig erklärt hat³, wird die Diskussion um die Möglichkeiten für einen adäquaten Schutz der Gesellschaft vor und den adäquaten Umgang mit gefährlichen Straftätern erneut geführt.⁴ Vor dem Hintergrund erster Entlassungen von als gefährlich angesehenen Sicherungsverwahrten wächst die Beunruhigung in der Bevölkerung und kommt der lange Jahre geführten Diskussion eine neue Dringlichkeit zu.⁵ Die Antworten auf die Frage, wie einerseits der adäquate Schutz der Gesellschaft vor Rückfalltätern und andererseits die Wahrung der Rechte der Verurteilten miteinander in Einklang gebracht werden sollen, weichen derzeit zum Teil erheblich voneinander ab.⁶

Vor diesem Hintergrund haben die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestags im Sommer 2010 eine Abfrage über das Europäische Zentrum für parlamentarische Wissenschaft und Dokumentation (EZPWD) mit dem Ziel durchgeführt, aktuelle und valide Informationen darüber zu erlangen, wie die sich letztlich in allen Staaten stellende Problematik des adäquaten Schutzes der Gesellschaft vor gefährlichen Straftätern in anderen europäischen Ländern – die zudem ebenfalls Mitglied der Menschenrechtskonvention sind – gehandhabt wird.

Nachfolgend sollen die auf die Umfrage eingegangenen Antworten summarisch vorgestellt werden. Die erheblichen Unterschiede hinsichtlich Umfang, Schwerpunkten und Detailliertheit der

1 Hierzu Kinzig, Das Gesetz zur Einführung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung, Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 2002, S. 3204.

2 Hierzu Poseck, Das Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung, NJW 2004, S. 2559.

3 EGMR (5. Sektion), Urteil vom 17. Dezember 2009 - 19359/04 M. BR Deutschland, Neue Zeitschrift für Strafrecht (NSTz) 2010, S. 263

4 Dunkel/Temmen, Gefährliche Freiheit – Wie Bund und Länder künftig mit entlassenen Schwerverbrechern umgehen wollen, Financial Times Deutschland, 6. August 2010, S. 10.

5 Vgl. etwa Die Angst geht um. Ein Gespräch mit dem psychiatrischen Gutachter Prof. Norbert Leygraf über die Freilassung sicherungsverwahrter Täter, Westdeutsche Allgemeine Zeitung, 12. August 2010, S. 3; Windhoff/Solms-Laubach/Ronzheimer/Riechers, Justiz-Skandal wird immer schlimmer – Kommen 300 Schwerverbrecher frei? Bild-Zeitung, 16. August 2010, S. 3.

6 Höll/Szymanski, Angst vor dem Rückfalltäter, Süddeutsche Zeitung, 6. August 2010, S. 6.

jeweiligen Länderberichte beruhen auf der entsprechenden Unterschiedlichkeit der eingegangenen Antworten.⁷

2. Zur Rechtslage in verschiedenen europäischen Staaten

2.1. Belgien

Die längste Freiheitsstrafe im belgischen Strafrecht ist die lebenslange Freiheitsstrafe (*réclusion à perpétuité*), die die Todesstrafe als schärfste Strafe abgelöst hat. Die einzelnen Delikte sehen einen Strafrahmen vor, innerhalb dessen der Richter im Wege der Strafzumessung die angemessene Strafe auswählt. Ein höheres Strafmaß ist hierbei regelmäßig indiziert, wenn es sich um eine Rückfalltat handelt. Der – prospektive – Schutz der Gesellschaft stellt keinen eigenständigen Faktor bei der Strafzumessung dar.

Er findet jedoch Berücksichtigung beim Vollzug der verhängten Strafe, namentlich bei der Entscheidung über eine bedingte Haftentlassung (*libération conditionnelle*). Bei dieser Vollzugserleichterung verbüßt der Verurteilte seine Strafe bzw. einen Strafreist außerhalb einer Haftanstalt unter Bedingungen, die ihm während einer bestimmten Bewährungszeit vom „tribunal de l'application des peines“ auferlegt werden. Eine solche bedingte Haftentlassung kommt dann nicht in Betracht, wenn einer der folgenden Umstände (*contre-indications*) vorliegt: Nicht vorhandene Resozialisierungsperspektive, die Gefahr neuer schwerwiegender Taten, die Gefahr, dass der Verurteilte die Opfer seiner Tat belästigt oder ihnen gegenüber eine „mangelhafte Haltung“ zeigt.

Der Schutz der Gesellschaft vor gefährlichen Straftätern ist darüber hinaus Gegenstand eines Spezialgesetzes, des „loi de défense sociale“. Nach diesem Gesetz können Inhaftierte, bei denen während der Haft eine Gefährlichkeit festgestellt wird, auf Entscheidung des Justizministers auch nach Ablauf der ursprünglichen Haftdauer inhaftiert bleiben.

Das Gesetz behandelt zum einen Personen, die aufgrund geistiger Mängel nicht (mehr) im Stande sind, ihr Verhalten zu steuern (*condamnés pour crimes et délits qui, au cours de leur détention, sont reconnus en état de démence ou dans un état grave de déséquilibre mental ou de débilité mentale les rendant incapables du contrôle de leurs actions*), zum anderen Wiederholungstäter, Gewohnheitsverbrecher und bestimmte Sexualstraftäter.

Diese Personen werden nach dem Gesetz „zur Verfügung der Regierung“ gestellt (*la mise à la disposition de gouvernement*), das heißt, dass die Regierung ermächtigt wird, bestimmte, im Gesetz aufgeführte Maßnahmen zu verhängen. Die „mise à la disposition de gouvernement“ ergänzt eine als Hauptstrafe verhängte Freiheitsstrafe und wird zusammen mit dieser bereits im Urteil verhängt. Sie wird für die Zeit des Vollzugs der (Haupt)Freiheitsstrafe aufgeschoben und greift erst Platz, wenn der Vollzug der Hauptstrafe beendet ist. Das Gesetz sieht eine bestimmte Dauer der „mise à la disposition de gouvernement“ vor: 5 bis 10 Jahre, 10 Jahre oder 20 Jahre. Die „mise à la disposition de gouvernement“ ist obligatorisch, wenn es einen

7 Sofern im Rahmen der Berichte englische Bezeichnungen von Rechtsinstituten zitiert werden, obwohl die jeweilige Landessprache nicht Englisch ist, handelt es sich um Zitate aus den in englischer Sprache eingegangenen Antworten.

Rückfall in Form von zwei Verbrechen gab (*récidive de crime sur crime*), ansonsten ist sie fakultativ.

Die Auswahl der Art und Weise des Vollzugs der *mise à la disposition de gouvernement* obliegt dem Justizminister, der auszuwählen hat zwischen der zwangsweisen Unterbringung in einer speziellen Einrichtung, der „teilweisen Freiheit“ (*semi-liberté*), der Freiheit auf Probe oder unter Aufsicht. In Betracht kommt auch die Freilassung auf Probe nach Verbüßung der Hauptstrafe, wobei es ihm freisteht, dies später zu widerrufen. Die zwangsweise Unterbringung setzt voraus, dass nach Ablauf der Hauptstrafe eine Resozialisierung des Inhaftierten unmöglich ist oder dass sein Verhalten in Freiheit zeigt, dass er eine Gefahr für die Gesellschaft darstellt. Bei bestimmten Sexualstraftaten gegen Minderjährige darf der Justizminister die Täter nur in Freiheit entlassen, wenn von einer auf entsprechende Täter spezialisierten Stelle zuvor eine zustimmende Begutachtung erteilt wurde.

Die o.g. Regelungen des *loi de défense sociale* sollen in Zukunft ersetzt werden durch ein 2007 verabschiedetes Gesetz bezüglich der „*mise à la disposition du tribunal de l'application des peines*“. Mit diesem Gesetz werden die oben beschriebenen Reaktionsmöglichkeiten im Wesentlichen beibehalten, ihre Anordnung jedoch statt dem Justizministerium besonderen Gerichten überantwortet, die auf Strafvollzugsfragen spezialisiert sind. Auch bei der „*mise à la disposition du tribunal de l'application des peines*“ handelt es sich um eine Neben- bzw. Zusatzstrafe, die dem Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Personen dient, die schwerwiegende Taten begangen haben, bei denen die körperliche Integrität Dritter verletzt wurde. Die Nebenstrafe wird vom Gericht ausgesprochen und umfasst einen Zeitraum zwischen 5 und 15 Jahren.

2.2. Dänemark

Die im dänischen Strafgesetzbuch für die einzelnen Delikte vorgesehenen Strafrahmen können vom Gericht bis zur Hälfte überschritten werden, wenn der Täter mehrere Delikte begangen hat und es besonders schwerwiegende Umstände der Tatbegehung gab. In der Praxis wird von dieser Möglichkeit allerdings nur äußerst spärlich Gebrauch gemacht.

Die maximale Freiheitsstrafe ist lebenslänglich, was einen Freiheitsentzug für eine unbestimmte Dauer bedeutet. Nach 12 Jahren Vollstreckung entscheidet der Justizminister, ob eine Entlassung auf Bewährung in Betracht kommt. Hierbei ist unter anderem maßgeblich, ob sich eine positive Bewährungsprognose aufgrund von entsprechenden sozialen Umständen, wie etwa stabile Wohnverhältnisse, ein geregelter Arbeitsplatz oder sonstige Unterstützung ausstellen lässt.

Als besondere Maßnahme gegen gefährliche Straftäter sieht das dänische Strafrecht eine zwangsweise Verwahrung vor (*forvaring*). Die Verwahrung kann angeordnet werden, wenn der Täter einen Mord/Totschlag, ein Sexualdelikt, einen Raub, eine Freiheitsberaubung, schwere Gewaltverbrechen, Bedrohung oder Brandstiftung begangen oder zu begehen versucht hat. Voraussetzung hierfür ist, dass sich aus der Tatbegehung und den über den Täter vorliegenden Informationen ergibt, dass er eine offensichtliche Gefahr für Leben, Leib, Gesundheit oder Freiheit Dritter darstellt und dass sich die Verwahrung als erforderlich erweist, um dieser Gefahr zu begegnen.

Die Verwahrung wird vom Gericht mit dem Urteil verhängt und nicht als Strafe angesehen, sondern als sonstige Rechtsfolge einer Straftat und wird stets für einen unbestimmten Zeitraum angeordnet. Eine nachträgliche Anordnung ist nicht möglich. Ihr Zeitraum kann bei fortdauernder Gefährlichkeit des Täters insbesondere auch die gesetzliche Höchststrafe für das von ihm begangene Delikt überschreiten. Es obliegt generell den Strafverfolgungsbehörden, darüber zu wachen, dass die Verwahrung nicht länger oder intensiver als nötig vollzogen wird. Sobald Anlass für eine Änderung der Verwahrung oder ihre Beendigung besteht, haben die Behörden den Fall einem Gericht vorzulegen.

Vollstreckt wird die Verwahrung üblicherweise in einer speziellen psychiatrischen Einrichtung für entsprechende Täter in der dänischen Stadt Herstedvester. Es handelt sich hierbei um eine geschlossene Anstalt, die auf Schwerkriminelle mit sozialen und psychischen Problemen ausgelegt ist.

2.3. England und Wales

Das britische Strafrecht unterscheidet zeitlich unbestimmte und bestimmte Freiheitsstrafen. Unbestimmte (indeterminate) Strafen sind die lebenslangen Freiheitsstrafen sowie die 2003 neu eingeführte Inhaftierung zum Schutz der Öffentlichkeit (imprisonment for public protection, IPP).

Im Rahmen der lebenslangen Freiheitsstrafen wird wiederum unterschieden zwischen zwangsläufiger Freiheitsstrafe (mandatory life sentence), die bei Mord einschlägig ist, sowie fakultativer lebenslanger Strafe (discretionary life sentence), die etwa bei Totschlag, versuchtem Mord, Vergewaltigung, Brandstiftung und bewaffnetem Raub verhängt werden kann. Die IPP wiederum ist einschlägig bei bestimmten schweren Gewaltverbrechen und Sexualstraftaten.

Bei den zeitlich unbestimmten Strafen wird im englischen Recht grundsätzlich unterschieden zwischen einem Teil der Strafe, der der Vergeltung und Abschreckung dient („punitive“ oder auch „tariff“ period), und einem, der dem Schutz der Öffentlichkeit vor gefährlichen Straftätern dient. Die punitive period wird vom Richter bei Urteilsverkündung festgelegt. Eine Freilassung vor diesem Zeitpunkt ist ausgeschlossen. Nach diesem Zeitpunkt kommt eine Freilassung in Betracht, wenn die Bewährungskommission (parole board) zu dem Schluss kommt, dass von dem Häftling keine inakzeptable Gefahr mehr ausgeht. Gelangt das Parole Board nicht zur entsprechenden Überzeugung, müssen Häftlinge aus präventiven Gründen – unter Umständen den Rest ihres Lebens – in Haft bleiben. Hierfür reicht die Annahme aus, dass der Häftling nach Freilassung Straftaten – gleich welcher Natur – begehen wird.

Ausnahme von dem Grundsatz der sich an die Mindesthaftdauer anschließenden prognoseabhängigen Freilassungsmöglichkeit ist der „whole life order“: Hier stellt bereits der Richter fest, dass Vergeltung und Abschreckung es erfordern, dass der Täter den Rest seines Lebens in Haft verbringt. In diesem Sonderfall gibt es keine Möglichkeit der vorzeitigen Freilassung.

Werden zu unbestimmter Freiheitsstrafe Verurteilte aus der Haft entlassen, so werden sie mindestens vier Jahre von den Bewährungsstellen (probation service) beaufsichtigt. Aber auch nach dieser Zeit bleibt die Verurteilung (life licence) bis zum Lebensende des Straftäters in Kraft, und er kann jederzeit wieder in Haft genommen werden, wenn sich dies als zum Schutz der Allgemeinheit notwendig herausstellt. Dasselbe gilt vermindert auch bei IPP: hier kann die „IPP-

licence“ allerdings nach 10 Jahren auslaufen, falls die Bewährungskommission keine Gefahr mehr für die Allgemeinheit sieht. Falls dies nicht der Fall ist, kann auch bei einer IPP-Strafe die Inhaftierung bis zum Lebensende des Täters fortauern.

Neben dieser zentralen Rolle des Schutzes der Gesellschaft im Rahmen des Vollzugs spielt die Gefahrenabwehr im englischen Strafrecht auch eine bedeutende Rolle im Rahmen der Strafzumessung.

2.4. Estland

Auch im Strafrecht Estlands sind den einzelnen Delikten Strafrahmen zugeordnet, innerhalb deren der Richter das Strafmaß bestimmen muss. Ein Überschreiten des vom jeweiligen Tatbestand vorgegebenen Rahmens kommt nicht in Betracht. Im Rahmen der Strafzumessung ist als strafschärfend zu berücksichtigen, wenn die Tat besonders grausam, mit Herabwürdigung des Opfers oder in einer Weise begangen wurde, dass die Öffentlichkeit gefährdet wurde. Der Schutz der Bevölkerung ist kein eigenständiger Faktor bei der Strafzumessung.

Die Höchststrafe ist die lebenslange Freiheitsstrafe. Zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe Verurteilte können vom Gericht auf Bewährung freigelassen werden, wenn sie mindestens 30 Jahre ihrer Strafe verbüßt haben. Die Bewährungszeit soll zwischen 5 und 10 Jahren dauern. Begeht der auf Bewährung Entlassene in dieser Zeit eine neue vorsätzliche Straftat, wird die Aussetzung zur Bewährung widerrufen und die lebenslange Freiheitsstrafe weiter vollstreckt.

Neben der klassischen Freiheitsstrafe kennt das estnische Recht auch eine nicht als Strafe eingestufte Verwahrung nach Haftverbüßung („post-sentence detention“) sowie das Institut der Führungsaufsicht („post-punishment supervision“). Beide Rechtsinstitute wurden in neuerer Zeit eingeführt, orientieren sich zu einem großen Teil am deutschen Strafrecht und dienen dazu, zum Schutz der Gesellschaft das Risiko von Rückfalltaten zu reduzieren. Sie können Anwendung finden bei Tätern, die durch ihr Verbrechen die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität einer anderen Person schwerwiegend verletzt oder gefährdet haben und bei denen es zu vermuten ist, dass sie bei Freilassung ähnliche Taten erneut begehen würden.

Konkret ist die Verwahrung durch das Gericht zusätzlich zur Strafe anzuordnen, wenn:

1) ein Täter wegen eines vorsätzlichen Verbrechens gegen Leben, Gesundheit, Freiheit, sexuelle Selbstbestimmung, Minderjährige oder wegen Verbrechen in Verbindung mit Vergiftung, Brandstiftung, Sprengstoffexplosionen oder wegen jedes anderen vorsätzlichen Verbrechens, dass mit Gewalt verbunden ist, zu mindestens zwei Jahren Freiheitsstrafe ohne Bewährung verurteilt worden ist;

2) ein Täter im Sinne von Nr. 1 wegen eines dort aufgeführten Verbrechens wenigstens zweimal zu Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist;

3) wenn es in Anbetracht der Persönlichkeit des Täters unter Berücksichtigung seiner persönlichen Entwicklung, seiner Lebensumstände und der Umstände der Tat Anlass für die Annahme gibt, dass die kriminelle Neigung des Täters diesen dazu veranlassen wird, nach seiner Freilassung Taten nach Nr. 1 zu begehen.

Die Anordnung der Verwahrung ist weiterhin auch bei nicht rückfälligen Tätern möglich, wenn Gegenstand des Urteils mindestens drei besonders schwere Taten sind, das Gericht eine Freiheitsstrafe von mindestens sechs Jahren verhängt und die weiteren o.g. Voraussetzungen vorliegen.

Die Verwahrung schließt sich an den Vollzug der Freiheitsstrafe solange an, bis der Täter nicht mehr als gefährlich angesehen wird – worüber ein Gericht entscheidet. Mehr als 10 Jahre darf die Verwahrung allerdings nur dauern, wenn der Verwahrte eine Tat begangen hat, die im Höchstmaß mit mindestens 10 Jahren oder lebenslanger Freiheitsstrafe sanktioniert ist und wenn ein großes Risiko besteht, dass der Verwahrte nach Freilassung ähnliche Taten begehen wird.

Die Verwahrung findet nicht in speziellen Einrichtungen, sondern in Hochsicherheitsgefängnissen statt. Die Verwahrten werden jedoch getrennt von den Strafgefangenen untergebracht und genießen gegenüber diesen Vollzugserleichterungen wie die Möglichkeit, eigene Kleidung zu tragen und private Radios und Fernseher zu nutzen.

2.5. Finnland

Auch das finnische Recht sieht Strafrahmen vor, innerhalb der das Gericht die Strafe festsetzt. Die dort angegebene Maximalhöhe kann nicht überschritten werden. Maßgeblich für die Höhe ist dabei allgemein die Verhältnismäßigkeit in Bezug auf die Schädlichkeit und Gefährlichkeit des Täters, seine Tatmotive und die in der Tat liegende Schuld. Als ausdrückliche Gründe für eine höhere Strafe nennt das finnische Recht unter anderem auch etwaige Vortaten, soweit sich aus ihnen in Zusammenschau mit der aktuellen Tat ergibt, dass der Täter den gesetzlichen Ge- und Verboten keine Beachtung schenkt.

Die Höchststrafe ist die lebenslange Freiheitsstrafe. Üblicherweise erfolgt bei allen Freiheitsstrafen eine (bedingte) vorzeitige Freilassung eines Verurteilten. Bei als gefährlich eingestuften Straftätern gibt es hier besondere Bestimmungen, wonach die bedingte Freilassung aufgeschoben werden (postponement of conditional release) oder es eine Freilassung in Führungsaufsicht (probationary liberty) geben kann. Ein solcher Aufschub der Freilassung kommt in Betracht, wenn aufgrund des Verhaltens des Gefangenen oder durch von ihm geäußerte Drohungen die klare Gefahr besteht, dass er im Fall der Freilassung eine schwere Tat gegen Leben, Leib oder Freiheit begehen würde.

Für die Freilassung unter Bedingungen bei lebenslanger Haft bestehen besondere Regelungen. Hier kommt eine bedingte Freilassung frühestens nach 12 Jahren Gefängnis in Betracht. Relevant für die Beurteilung, ob eine bedingte Freilassung in Betracht kommt, ist neben der o.g. Rückfallprognose auch das Verhalten des Täters während seiner Haftstrafe. Zu lebenslänglich verurteilte Täter werden durchschnittlich nach 14 Jahren entlassen.

Auf Ersuchen des Staatsanwalts kann das Gericht in besonderen Fällen bei der Verurteilung anordnen, dass eine Freilassung vor Verbüßung der gesamten Strafe nicht in Betracht kommt. Voraussetzung dafür ist, dass der Täter innerhalb eines gewissen Zeitraums zu einer zeitigen Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren für bestimmte, schwere Verbrechen verurteilt wurde und dass der Täter als besonders gefährlich für Leben, Gesundheit oder Freiheit anderer eingeschätzt werden muss. Auch bei einer solchen Anordnung ist jedoch eine vorzeitige Freilassung unter bestimmten Voraussetzungen, frühestens aber nach Verbüßung von fünf Sechsteln der Strafe

möglich. Stets erforderlich für eine Freilassung ist die Bewertung, dass der Betroffene nicht mehr als besonders gefährlich für Dritte eingestuft wird.

Das finnische Recht kennt keine Maßregeln der Besserung und Sicherung, aufgrund deren eine zwangsweise Unterbringung möglich wäre.

2.6. Frankreich

Auch in Frankreich obliegt es dem Gericht, aus dem gesetzlich vorgegebenen Strafraumen das sachgerechte Strafmaß zu wählen. Das genaue Strafmaß hängt von der Schwere der Tat ab, und die Strafe erfüllt grundsätzlich eine repressive Funktion. Das generalpräventive Motiv des Bevölkerungsschutzes ist eine Sekundärfunktion der Strafe. Bei gesetzlich besonders bestimmten erschwerenden Umständen (*circonstances aggravantes*) wie Waffennutzung, Bandenstraftat etc. kann der Richter, insofern der infrage stehende Straftatbestand auf diese Bestimmungen Bezug nimmt, über das maximale Strafmaß hinausgehen. Auch im Falle einer Wiederholungstat können längere Höchststrafen verhängt werden, zudem gibt es seit 2007 Mindeststrafen im Rahmen des möglichen Strafmaßes (*peines plancher*), deren Dauer nicht unterschritten werden kann.

Die längste Freiheitsstrafe ist in Frankreich die lebenslange Freiheitsstrafe. Diese kann einen Zeitraum enthalten, in dem keine Strafmilderungen, -aufhebungen oder sonstige Veränderungen vorgenommen werden können, die so genannte „*période de sûreté*“. Diese beträgt normalerweise 18 Jahre, kann aber vom erkennenden Schwurgericht bis auf 22 Jahre bzw. bei Mord und besonders schweren Fällen des Totschlags auf 30 Jahre erhöht werden. Nach Ablauf der 30 Jahre gibt ein ärztlicher Untersuchungsausschuss eine Stellungnahme über die Gefährlichkeit des Täters ab, und das Gericht entscheidet, ob die Haft zu beenden ist.

Neben den Freiheitsstrafen gibt es in Frankreich seit 2008 auch die Sicherungsverwahrung (*réétention de sûreté*). Voraussetzung der Sicherungsverwahrung ist, dass bei einer medizinischen Untersuchung am Ende der Haft eine besondere Gefährdung durch erhöhte Rückfallgefahr aufgrund einer Persönlichkeitsstörung festgestellt wird. Zudem muss die verbüßte Freiheitsstrafe 15 Jahre oder länger gewesen sein und auf einem Verbrechen wie Mord, besonders schwerem Fall von Totschlag, Vergewaltigung, Folter oder Barbarei beruhen. Die besondere Gefährlichkeit des Täters muss aufgrund einer durch eine Persönlichkeitsstörung verursachte Wiederholungsgefahr festgestellt worden sein. Die Gefährlichkeit wird ein Jahr vor der geplanten Freilassung durch einen sechswöchigen Aufenthalt in einem Überwachungszentrum beurteilt. Wenn der zuständige interdisziplinäre Ausschuss für Sicherungsmaßnahmen nach Konsultation zweier medizinischer Experten zu dem Schluss gelangt, dass eine besondere Gefährlichkeit vorhanden ist, so müssen, damit eine Sicherungsverwahrung möglich ist, zwei weitere Voraussetzungen erfüllt sein: andere Sicherungsmittel dürfen keinen ausreichenden Schutz vor dem Täter bieten, und dieser muss in der Vergangenheit einen adäquaten Zugang zu Therapiemaßnahmen für seine psychischen Probleme gehabt haben. Stets ist Voraussetzung der Anordnung der Sicherungsverwahrung, dass das Schwurgericht diese Option schon bei der Urteilsverkündung der Freiheitsstrafe ausdrücklich vorbehalten hat. Die Sicherungsverwahrung wird immer für ein Jahr angeordnet. Eine Obergrenze gibt es nicht. Untergebracht werden die Sicherungsverwahrten in einem Sicherungszentrum, in dem sie durchgehend medizinisch, psychologisch und sozial behandelt und versorgt werden, damit die Maßnahme so schnell wie möglich beendet und nicht verlängert wird.

Neben der Sicherungsverwahrung kennt das französische Recht Sicherungsmaßnahmen (mesures de sûreté), die mit wenigen Ausnahmen keine Strafen darstellen, aber flexibel bei einer noch bestehenden Gefährdung durch den Täter nach Freilassung wirken. Die verschiedenen Sicherungsmaßnahmen sind unterschiedlich detailliert und sehr fragmentiert geregelt. Sie verfolgen neben dem Zweck der Vorbeugung eines Rückfalls auch weitere erzieherische oder der Wiedereingliederung in die Gesellschaft dienliche Ziele.

Ein Beispiel für eine solche Sicherungsmaßnahme ist der „suivi socio-judiciaire“, der es ermöglicht, Täter „sexuell und pornographisch motivierter“ Straftaten für bis zu 30 Jahre nach Ende der Haftstrafe zu überwachen, zu betreuen und zu behandeln. Es kann auch eine elektronische Fußfessel zum Einsatz kommen. Als weitere Sicherungsmaßnahme kommt die gerichtliche Überwachung (surveillance judiciaire) in Betracht, die die Überwachung von Tätern schwerer Straftaten ermöglicht, bei denen eine erhöhte Rückfallgefahr medizinisch nachgewiesen ist. Sie erfolgt nach Verhandlung auf richterliche Anordnung hin und zieht eine Reihe von Verpflichtungen nach sich (Ausreisesperre, regelmäßige Meldepflicht, örtliche Aufenthaltsverbote, Verbote der Ausübung gewisser mit der Tat zusammenhängender Berufe etc.). Schließlich gibt es noch die „Sicherungsüberwachung“ (surveillance de sûreté), die erst dann eingreift, wenn bei Ende der Sicherungsverwahrung, der gerichtlichen Überwachung oder anderer Weisungen und Auflagen immer noch eine Rückfallgefahr besteht. In diesem Fall wird der Täter durch einen Sozialarbeiter betreut, muss sich von gewissen Orten fernhalten und trägt eine elektronische Fußfessel. Diese Maßnahmen entsprechen denen der gerichtlichen Überwachung.

Das Verhältnis von Sicherungsverwahrung und klassischen Strafsanktionen ist so gestaltet, dass laut französischem Verfassungsgericht die Sicherungsverwahrung keine Strafe darstellt und somit erst am Ende klassischer, besonders schwerwiegender Strafsanktionen stehen kann. Das Verfassungsgericht hat jedoch in einer vielbeachteten Entscheidung trotz dieser Differenzierung das grundsätzlich nur auf Strafen anwendbare Rückwirkungsverbot für auch auf die Sicherungsverwahrung anwendbar erklärt. Aufgründessen wird die Sicherungsverwahrung in Frankreich erst ab dem Jahr 2023 praktisch relevant werden. Vor dem Jahr 2008 verurteilte Personen sind bei Freilassung aus der Haft der Sicherungsüberwachung durch elektronische Fesseln und andere Sicherungsmaßnahmen unterworfen.

2.7. Irland

Auch in Irland ist die längste Freiheitsstrafe die lebenslange. Sie ist nicht nur für Tötungsdelikte einschlägig, sondern auch für Vergewaltigung und bestimmte Drogendelikte – hier allerdings nicht als Mindeststrafe, sondern als mögliche Höchststrafe. Für Hochverrat und bestimmte, als besonders schwerwiegend angesehene Tötungsdelikte ist dabei gesetzlich festgelegt, dass von der lebenslangen Strafe mindestens 40 Jahre vollstreckt werden. Der Richter hat im Rahmen der Strafzumessung alle relevanten Faktoren zu berücksichtigen. Vor seinem Urteilsspruch hat er Zugang zu einem „probation report“ sowie einer Stellungnahme zu den Auswirkungen auf das Opfer. Als strafscharfend können vorherige Straftaten berücksichtigt werden. Der prospektive Schutz der Gesellschaft stellt kein Element der Strafzumessung dar.

Wie andere Freiheitsstrafen, so wird auch die lebenslange Freiheitsstrafe häufig nicht vollends vollstreckt, sondern eine frühere Freilassung veranlasst. Befugt hierzu ist der Justizminister, der unter Beratung durch die Kommission für Haftentlassungen (parole board) tätig wird. Das Parole Board beurteilt Fälle von zeitigen Freiheitsstrafen über 8 Jahren, nachdem die Hälfte der Strafe

verbüßt ist – spätestens aber nach 7 Jahren, wenn dies früher ist. Das Parole Board führt in Zeitabständen Gespräche mit dem Gefangenen, um festzustellen, ob er für einen Straferlass in Betracht kommt. Zeigt sich hier, dass eine Resozialisierung nicht möglich ist, wird keine vorzeitige Freilassung erfolgen; allerdings kann auch keine Inhaftierung über die verhängte Strafe hinaus erfolgen. Ein Maßregelsystem gibt es nicht.

2.8. Italien

Die lebenslange Freiheitsstrafe in Italien (*ergastolo*) kann bei guter Führung des Häftlings in der Regel nach 26 verbüßten Haftjahren zur Bewährung ausgesetzt werden. Eine noch frühere Entlassung ist möglich, wenn Häftlinge während der Haft an einem Umerziehungsprogramm teilnehmen. Bei bestimmten besonders schweren Delikten hängt eine Freilassung davon ab, ob der Inhaftierte mit den Justizbehörden zusammen arbeitet.

Bei der Strafzumessung steht dem Richter ein Spielraum zu, wobei der gesetzliche Strafrahmen des jeweiligen Deliktes weder unter- noch überschritten werden darf. Ein wesentlicher Faktor bei der Strafzumessung stellt ein eventueller Hang des Täters dar, erneut Straftaten zu begehen. Insofern wird die „soziale Gefährlichkeit“ der Person beurteilt und in die Strafzumessung einbezogen. Bei Wiederholungstaten kann die Strafe angehoben werden.

Neben den klassischen Strafen kennt Italien auch Sicherungsmaßnahmen, die zum Schutz der Gesellschaft auch für Straftäter, die einen notorischen Hang zur Begehung von Straftaten haben – so genannte Hangtäter –, angeordnet werden können.

Der Sicherungsverwahrung entsprechende Sanktionen für gefährliche Rückfalltäter sind die „*misure amministrative di sicurezza detentive*“, im Besonderen die Einweisung „*a una colonia agricola o ad una casa di lavoro*“ – also die Sicherungsverwahrung in einer Landkolonie oder einem Arbeitshaus für Gewohnheits-, gewerbsmäßige oder Hangverbrecher. Im Gegensatz zu dieser gesetzlichen Vorstellung wird die Sicherungsverwahrung in der italienischen Rechtspraxis allerdings offenbar in den normalen Strafvollzugsanstalten vollstreckt.

Voraussetzung für die Anordnung der Sicherungsverwahrung ist, dass der Täter als gemeingefährlich („*socialmente pericoloso*“) einzustufen ist. Bei der Bewertung, ob eine solche Gemeingefährlichkeit vorliegt, spielen sämtliche Tatumstände sowie die Lebensumstände und das Verhalten des Täters eine Rolle. Relevant können hierfür auch sein Verhalten oder anderweitige Erkenntnisse während der Haft selbst sein, da die Sicherungsmaßnahmen nicht im Strafurteil selbst angeordnet oder vorbehalten sein müssen, sondern auch gesondert zu einem späteren Zeitpunkt angeordnet werden können.

In zeitlicher Hinsicht ist eine Mindestdauer von einem bzw. zwei Jahren vorgesehen. Eine gesetzliche Höchstdauer gibt es nicht. Im Gegenteil dürfen die Maßnahmen nicht aufgehoben werden, solange die soziale Gefährlichkeit fort dauert. Zeitlich maßgeblich für die Anordnung und/oder Beurteilung der Sicherungsverwahrung sind nicht die zum Zeitpunkt einer – möglicherweise lang zurückliegenden – Verurteilung geltenden Regelungen, sondern die zum Zeitpunkt der Durchführung der Maßregel geltenden Gesetze. In der Rechtswirklichkeit sollen die Sicherungsmaßnahmen des italienischen Strafrechts keine nennenswerte Rolle spielen.

2.9. Lettland

Die Höchststrafe im lettischen Recht ist die Todesstrafe. Bei lebenslanger Freiheitsstrafe wird nach lettischem Recht nach 25 Jahren eine Prüfung vorgenommen, ob eine weitere Vollstreckung geboten ist.

Im Rahmen der Strafzumessung hat das Gericht unter anderem die Persönlichkeit des Täters zu würdigen. Der prospektive Schutz der Gesellschaft spielt hierbei jedoch keine Rolle. Er ist allerdings im Rahmen einer möglichen vorzeitigen Haftentlassung auf Bewährung ein zentraler Faktor. Der staatliche Bewährungsdienst überwacht den zur Bewährung Entlassenen und die Korrektur seines Sozialverhaltens mit dem Ziel, weitere Gesetzesübertretungen auszuschließen.

Zurzeit wird in Lettland erwogen, das System der gesetzlichen Zwangsmittel zum Schutz der Gesellschaft zu reformieren. Hierbei wird auch die Einführung der Sicherungsverwahrung diskutiert.

2.10. Litauen

Die längste zeitlich bestimmte Freiheitsstrafe in Litauen beträgt 20 Jahre. Darüber hinaus reicht die lebenslange Freiheitsstrafe. Im Rahmen der Strafzumessung ist der Richter gehalten, aus dem im Gesetz vorgegebenen Strafraum unter Berücksichtigung der relevanten Umstände die angemessene Strafe zu bestimmen. Bei gefährlichen Rückfalltätern müssen überdurchschnittliche Strafen verhängt werden. Weiterhin maßgeblich sind die Gefährlichkeit der Tat und die Persönlichkeit des Täters. Sicherungsmaßregeln kennt das litauische Recht offenbar nicht.

2.11. Niederlande

Die längste Freiheitsstrafe in den Niederlanden ist Lebenslänglich. Eine entsprechende Verurteilung bedeutet, dass der Täter bis zum Lebensende in Haft bleibt; eine vorzeitige Strafaussetzung kommt nicht in Betracht. Bei der Strafzumessung haben die Gerichte innerhalb des jeweiligen gesetzlichen Strafraums einen großen Spielraum. Die Obergrenze der zeitigen Freiheitsstrafe ist grundsätzlich 15 Jahre. Einzelne Tatbestände kennen sowohl die zeitige als auch die lebenslange Freiheitsstrafe als mögliche Sanktion. In diesen Fällen sowie bei verschiedenen gleichzeitig verwirklichten Tatbeständen, terroristischen Taten oder bestimmten schweren Rückfalltaten können die Gerichte eine zeitige Freiheitsstrafe von bis zu 30 Jahren verhängen.

Neben den Strafen kennt das niederländische Strafrecht auch Maßregeln. Straftäter mit schweren Persönlichkeitsstörungen, von denen auch nach Verbüßung ihrer Haftstrafe eine Gefahr für die Gesellschaft ausgeht, können in den Niederlanden nach der Haft in speziellen forensischen psychiatrischen Institutionen zwangsweise untergebracht werden. Voraussetzung dafür ist, dass das Gericht zusammen mit der Verurteilung die entsprechende Einweisung – Terbeschikkingstelling (TBS) – angeordnet hat. Mit der Freiheitsstrafe wird die Schuld abgegolten, mit der nachfolgenden Einweisung in eine TBS-Einrichtung soll gewährleistet werden, dass die psychische Krankheit bzw. Störung behandelt wird, um die Gefahr eines Rückfalls so weit wie möglich zu senken.

Solange, wie sich das von dem in der TBS-Einrichtung befindlichen Täter ausgehende Risiko für die Gesellschaft nicht auf ein akzeptables Maß reduziert hat, kann das Gericht die TBS-Anordnung für ein oder zwei Jahre erneuern. Dies kann dazu führen, dass die TBS-Maßnahme

lebenslänglich dauert. In solchen Fällen werden die Betroffenen üblicherweise nach einigen Jahren in eine „long stay facility“ verlegt. Auch hier muss das Gericht wenigstens alle zwei Jahre ein Fortdauern der TBS-Maßnahme anordnen. Alle sechs Jahre berät zusätzlich eine unabhängige Expertengruppe das Gericht hinsichtlich des Erfordernisses einer Fortsetzung der Maßnahme.

Stellt sich im weiteren Verlauf heraus, dass die Gefährlichkeit trotz der Behandlung fortbesteht, werden die Täter in ein „long stay department“ verlegt, wo ihre Störung nicht mehr intensiv behandelt wird, sie jedoch medizinisch und psychologisch versorgt werden. Da ihre Verwahrung ab diesem Zeitpunkt nicht mehr auf eine Resozialisierung ausgerichtet ist, können die Täter die Einrichtung nur sporadisch aus humanitären Gründen unter Aufsicht verlassen.

2.12. Polen

Nach polnischem Strafrecht soll das Gericht im Rahmen der Strafzumessung alle relevanten Umstände berücksichtigen. Maßgeblich hierbei ist unter anderem, welchen Schaden die Tat für die Gesellschaft verursacht hat und welche abschreckenden Effekte auf den Täter erforderlich sind. Die Strafe darf nicht das Maß an Schuld übersteigen. Bei einer erneuten Begehung eines ähnlichen Delikts innerhalb eines bestimmten Zeitraums nach Verbüßung der Strafe kann das Gericht bei Zumessung der Strafe um die Hälfte über den maximalen Strafrahmen des fraglichen Delikts hinausgehen.

Zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilte können in Polen nach 25 Jahren Haft entlassen werden. Voraussetzung ist dabei wie bei jeder vorzeitigen Entlassung, dass – auch aufgrund des Verhaltens während der Haft – die Annahme gerechtfertigt ist, dass der Freizulassende die Gesetze wahren und insbesondere keine erneute Tat begehen wird. In besonderen Fällen kann das Gericht in seinem Urteil festlegen, dass für eine vorzeitige Freilassung erhöhte Anforderungen bestehen.

Neben dem klassischen Sanktionensystem kennt das polnische Recht keine Maßregeln.

2.13. Portugal

Das portugiesische Recht unterscheidet strafrechtliche Sanktionen von Sicherheitsmaßnahmen. Hinsichtlich beider ist bestimmt, dass sie nicht zeitlich unbegrenzt und unbestimmt sein dürfen. Die längste Freiheitsstrafe beträgt 25 Jahre.

Die Strafzumessung soll sich an der Schuld des Täters und Präventionserfordernissen orientieren. Bei Rückfalltaten erhöht sich der Mindeststrafrahmen um ein Drittel, die Maximalstrafe bleibt unverändert. Grundsätzlich kommt eine vorzeitige Freilassung in Betracht, wenn mehr als die Hälfte der Strafe, mindestens aber sechs Monate verbüßt sind. Über die bedingte vorzeitige Freilassung befinden die Gerichte. Nach Vollstreckung von fünf Sechsteln der Strafe ist eine Freilassung grundsätzlich vorzunehmen.

Bei bestimmten, besonders schweren Rückfalltaten mit einer Strafdrohung von jeweils mehr als zwei Jahren Freiheitsstrafe findet eine so genannte „relativ unbestimmte Strafe“ (relatively indeterminate sentence) Anwendung, wenn die gemeinsame Betrachtung der Taten und der Persönlichkeit des Täters einen starken Hang zu Straftaten ergibt, der auch zum Zeitpunkt der Verurteilung fortbesteht. Bei dieser Strafe ist das Mindestmaß zwei Drittel des verwirklichten Straftat-

bestands. Die Obergrenze liegt bei zwei Dritteln plus sechs Jahren, wobei die absolute Obergrenze bei 25 Jahren liegt. Die Vollstreckung wird hier als „gemischt“ angesehen: Soweit die Strafe auf dem Strafraumen des jeweiligen Delikts basiert, liegt eine Strafe vor, danach eine Sicherheitsmaßnahme. Wie lange der Freiheitsentzug über den Mindestzeitraum hinaus als Sicherheitsmaßnahme vollstreckt wird, steht hierbei nicht bereits zum Zeitpunkt des Urteils fest, sondern ergibt sich erst im Rahmen des Vollzugs.

Wenn von einer schuldfähigen Person aufgrund einer ernsten psychischen Störung eine Gefährlichkeit ausgeht und eine offene Therapie unmöglich ist, können freiheitsentziehende Sicherheitsmaßnahmen („internment“) im Urteil angeordnet werden. Die Maßnahmen orientieren sich dabei an jenen für schuldunfähige Täter und können immer wieder verlängert werden, solange der gefährliche Zustand fort dauert. Der Begriff der ernsten psychischen Störung in diesem Kontext wird weit ausgelegt, so dass er unter anderem auch jene Bewusstseinsstörungen umfasst, wie sie bei Drogenabhängigen vorkommen.

Um die Gesellschaft vor besonders gefährlichen Straftätern zu schützen, plant die portugiesische Regierung derzeit, die gesetzlichen Regelungen für Wiederholungstäter, für unbestimmte Freiheitsstrafen, zur Internierung von nicht schuldfähigen Jugendlichen und für besonders gefährliche, schuldfähige Täter zu überarbeiten.

2.14. Schweden

Die längste Freiheitsstrafe im schwedischen Strafrecht ist lebenslänglich, einschlägig bei Hochverrat, Brandstiftung und schwerer Sabotage sowie für schwerste vorsätzliche Tötungen. Ein wesentlicher Aspekt der lebenslänglichen Freiheitsstrafe im schwedischen Recht ist der Schutz der Allgemeinheit vor einem möglichen Rückfall des Täters. Wenn der Täter zehn Jahre der lebenslänglichen Strafe verbüßt hat, kann er eine Umwandlung in eine zeitlich bestimmte Freiheitsstrafe beantragen. Voraussetzung für eine Umwandlung ist unter anderem, dass der Inhaftierte sich einer Untersuchung seines Rückfallrisikos unterzogen hat. Hierbei kann eine Umwandlung nicht allein unter Berufung auf das allgemeine, nicht auszuschließende Rückfallrisiko versagt werden, sondern erforderlich ist hierfür nach höchstrichterlicher Rechtsprechung ein konkretes und beträchtliches Risiko. Mit Gesetzesänderung vom Juli 2009 wurde die längste bestimmte Freiheitsstrafe von 10 auf 18 Jahre verlängert. Täter unter 21 Jahren können höchstens zu 14 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt werden.

Im Rahmen der Strafzumessung soll das Gericht alle relevanten Umstände der Tat berücksichtigen. Präventionsgesichtspunkte fließen hierbei als solche nicht ein. Relevant ist jedoch, ob es sich um eine Rückfalltat handelt. Individuelle gefahrenverhütende Prognosen sollen nach den Vorstellungen des schwedischen Gesetzgebers keine Auswirkungen auf den Schuldspruch haben. Dem liegt maßgeblich die Überlegung zugrunde, dass individuelle Rückfallprognosen kaum zuverlässig getroffen werden könnten.

Täter, die eine zeitig bestimmte Freiheitsstrafe verbüßen, sollen nach zwei Dritteln der Strafe auf Bewährung freigelassen werden, falls dem keine bestimmten Gründe entgegenstehen – wie etwa schweres Missverhalten während des Vollzugs. Im Zusammenhang mit einer vorzeitigen Entlassung auf Bewährung kann auch die Überwachung der Person angeordnet werden, wenn dies als notwendig angesehen wird, um einen Rückfall zu verhindern.

Vor dem Hintergrund, dass die schwedischen Gerichte den gesetzlichen Strafraumen offenbar eher zurückhaltend angewendet haben, sind seitens der Regierung aktuell Reformen initiiert worden, um eine bessere Ausschöpfung des Strafraumens zu gewährleisten. Unter anderem soll erreicht werden, dass Rückfalltaten zu härteren Strafen führen als bisher. Im Juni 2009 hat die schwedische Regierung zudem eine Kommission eingesetzt, die sich der grundsätzlichen Überarbeitung des Sanktionensystems widmen soll. Im Rahmen der Einsetzung wurde ausdrücklich betont, dass neben der Schwere der Tat als Basis der Strafzumessung auch ein Interesse der Allgemeinheit daran besteht, dass sie durch das Strafrecht geschützt wird. Es wird betont, dass im Fall von schwersten Straftaten oder Rückfalltaten die Gesellschaft imstande sein müsse, mit harten Sanktionen zum Schutz der Bürger beitragen zu können. Ein besonderer Fokus soll hierfür auf individuell auf den Täter angepasste präventive Maßnahmen liegen. Der Kommissionsbericht ist für 2012 avisiert.

2.15. Schweiz

Die Schweiz hat ebenso wie die Bundesrepublik Deutschland ein duales Sanktionensystem, kennt also Strafen und Maßregeln; letztere werden im schweizerischen Strafgesetzbuch als „Maßnahmen“ bezeichnet. Das Schweizer Sanktionensystem wurde 2007 einer grundlegenden Reform unterzogen. Eines der Hauptziele der Reform bestand darin, im Bereich der schweren Kriminalität den Schutz der öffentlichen Sicherheit zu verbessern. Zu diesem Zweck wurde auch die Sicherungsverwahrung, die zuvor ein Nischendasein führte, reformiert.

Die Anordnung einer Maßnahme ist vor allem daran geknüpft, dass eine Strafe allein nicht geeignet ist, der Gefahr weiterer Straftaten des Täters zu begegnen, und dass ein Behandlungsbedürfnis des Täters besteht oder die öffentliche Sicherheit dies erfordert.

Die Verwahrung als besondere Art der Maßnahme wird vom Gericht angeordnet, wenn der Täter einen Mord, eine vorsätzliche Tötung, eine schwere Körperverletzung, eine Vergewaltigung, einen Raub, eine Geiselnahme, eine Brandstiftung, eine Gefährdung des Lebens oder eine andere mit einer Höchststrafe von fünf oder mehr Jahren bedrohte Tat begangen hat, durch die er die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer anderen Person schwer beeinträchtigt hat oder beeinträchtigen wollte, und wenn:

- auf Grund der Persönlichkeitsmerkmale des Täters, der Tatumstände und seiner gesamten Lebensumstände ernsthaft zu erwarten ist, dass er weitere Taten dieser Art begeht; oder
- auf Grund einer anhaltenden oder langdauernden psychischen Störung von erheblicher Schwere, mit der die Tat in Zusammenhang stand, ernsthaft zu erwarten ist, dass der Täter weitere Taten dieser Art begeht.

Die Verwahrung ist zeitlich nicht beschränkt, sondern kann lebenslanglich dauern. Sie kann auch nachträglich angeordnet werden, wenn sich bei einem Verurteilten während des Vollzuges der Freiheitsstrafe aufgrund neuer Tatsachen oder Beweismittel ergibt, dass die Voraussetzungen der Verwahrung gegeben sind und im Zeitpunkt der Verurteilung bereits bestanden haben, ohne dass das Gericht davon Kenntnis haben konnte. Zuständigkeit und Verfahren bestimmen sich in diesem Fall nach den Regeln, die für die Wiederaufnahme gelten.

Die Höchstdauer der zeitigen Freiheitsstrafe beträgt in der Schweiz 20 Jahre; bei lebenslanger Freiheitsstrafe ist eine Inhaftierung über diesen Zeitraum hinaus möglich. Sind die Voraussetzungen sowohl für eine Strafe als auch für eine Maßnahme erfüllt, so ordnet das Gericht beide Sanktionen an. Der Vollzug einer Maßnahme geht einer zugleich ausgesprochenen Freiheitsstrafe voraus. Der mit der Maßnahme verbundene Freiheitsentzug ist auf die Strafe anzurechnen.

Als Konsequenz von zum Teil schweren Rückfalldelikten in der Schweiz in den 1990er Jahren wurde zudem eine Kommission zur Überwachung der Gemeingefährlichkeit von Straftätern geschaffen. Die aus Vertretern der Strafverfolgungsbehörden, der Vollzugsbehörden und der Psychiatrie zusammengesetzte Kommission ist in bestimmten schweren Fällen zwingend zu beteiligen, wenn Lockerungen im Freiheitsentzug, namentlich etwa eine bedingte Entlassung, erwogen werden und die Vollzugsbehörde die Frage der Gemeingefährlichkeit des Täters nicht eindeutig beurteilen kann. Dabei wird Gemeingefährlichkeit angenommen, „wenn die Gefahr besteht, dass der Gefangene flieht und eine weitere Straftat begeht, durch die er die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer anderen Person schwer beeinträchtigt“.

2.16. Slowakei

Im Rahmen der Strafzumessung haben die Gerichte nach slowakischem Strafrecht sämtliche Tatumstände sowie die Persönlichkeit des Täters zu berücksichtigen. Erheblich ist auch eine mögliche vom Täter ausgehende Gefahr für die Allgemeinheit. Die Verurteilung soll die Gesellschaft vor dem Straftäter schützen, ihn erziehen, zu einem geregelten Leben anhalten und ihn davon abhalten, nach seiner Freilassung erneut kriminell in Erscheinung zu treten. Die längste Freiheitsstrafe ist Lebenslänglich.

Neben den Strafen kennt das slowakische Recht auch Sicherungsmaßnahmen, namentlich die „Sicherungsbehandlung“ (protective treatment). Diese kann Anwendung finden, wenn der Täter vermindert schuldfähig oder schuldunfähig ist und er in der Öffentlichkeit eine Gefahr darstellen würde. Die Sicherungsmaßnahme kann auch Anwendung finden, wenn der Täter die Tat unter Drogeneinfluss begangen hat oder wenn er gewalttätig gegen einen engen Verwandten war und in Anbetracht der Persönlichkeit des Täters anzunehmen ist, dass er erneut entsprechende Handlungen begehen werde. Die Sicherungsbehandlung wird entweder in einer Justizvollzugsanstalt oder einem besonderen Krankenhaus vollstreckt. Wenn der Zeitraum der Verurteilung nicht ausreicht, um das Ziel der Sicherungsbehandlung zu erreichen, kann das Gericht die Fortsetzung derselben anordnen, bis das Ziel erreicht ist.

Weiterhin gibt es das Institut der „schützenden Überwachung“ (protective supervision), das für entlassene Täter von schweren Delikten oder für Rückfalltäter angeordnet werden kann, bei denen die Erwartung besteht, dass sie ohne weitere Maßnahmen kein geregeltes Leben führen werden.

2.17. Spanien

Die längste Freiheitsstrafe des spanischen Strafrechts beträgt 40 Jahre. Sie kann nur in besonderen Fällen für mehrere Taten zusammen verhängt werden. Strafschärfend kann es im Rahmen der Strafzumessung berücksichtigt werden, wenn es sich um einen Rückfalltäter handelt.

Neben klassischen Strafen kennt das spanische Recht auch Sicherheitsmaßnahmen (medidas de seguridad), die zusammen mit oder anstatt von klassischen Strafen angeordnet werden können. In Betracht kommt hier insbesondere auch die zwangsweise Unterbringung von bestimmten Straftätern, bei denen die Prognose ergibt, dass sie wahrscheinlich erneut Taten begehen werden.

Gegenwärtig ist eine Reform des spanischen Strafgesetzbuchs auf dem Weg. Unter anderem soll mit ihr eine neue Strafe für Sexualstraftäter eingeführt werden, die „überwachte Freiheit“ (libertad vigilada). Einschlägigen Tätern sollen bei Haftentlassung verschiedene Pflichten auferlegt werden können, wie etwa die Verpflichtung, mittels elektronischer Hilfsmittel stets lokalisierbar zu sein, sich regelmäßig bei den Wohnortbehörden zu melden bzw. ein bestimmtes Gebiet nicht unangemeldet zu verlassen oder sich dem Opfer zu nähern. Diese Maßnahmen sollen für bis zu 20 Jahre angeordnet werden können.

2.18. Ungarn

Wird in Ungarn eine lebenslange Freiheitsstrafe verhängt, wird bereits im Urteil der frühestmögliche Zeitpunkt festgelegt, ab dem eine Freilassung auf Bewährung möglich ist, oder aber eine solche Möglichkeit komplett ausgeschlossen. In einem solchen Fall dauert die lebenslange Freiheitsstrafe bis zum Tod des Inhaftierten fort.

Der Schutz der Gesellschaft in Form der Spezial- und Generalprävention ist nach ungarischem Strafrecht ausdrücklicher allgemeiner Strafzweck, offenbar ohne dass dies im Rahmen der Strafzumessung selbst individuell berücksichtigt wird.

Um Rückfalltaten zu verhindern, beginnt sechs Monate vor Freilassung die so genannte „Nachsorge“ (aftercare), die den Inhaftierten auf das Leben nach dem Vollzug vorbereiten soll und den Täter auf freiwilliger Basis auch nach der Freilassung begleitet.

3. Zusammenfassung

3.1. Der Schutz der Gesellschaft als maßgeblicher Faktor im Sanktionenrecht

Der Schutz der Gesellschaft kann im Rahmen strafrechtlicher Sanktionen als eigenständiger Faktor relevant sein für

- Strafmaß und Strafzumessung,
- Vollzugserleichterungen und vorzeitige Freilassung sowie
- Vollzugsschärfungen, Vollzugsverlängerungen oder zwangsweises Unterbringen als Sicherungsmaßnahme.

Der vorstehende kursorische Überblick über die verschiedenen Rechtssysteme der aufgeführten europäischen Staaten hat ergeben, dass nur bei einem Teil der Staaten präventive Gesichtspunkte explizit in die Strafzumessung einfließen dürfen. Beim wohl überwiegenden Teil der Staaten wird der präventive Charakter der Strafe allgemein unter den Aspekt General- und Spezialprävention subsummiert, ohne dass der einzelne Richter bei der Straffindung für einen befürchteten

Rückfall ein höheres Strafmaß wählen dürfte. Typisiert ist die gesetzliche Reaktion auf den möglichen Hang des Täters zu Straftaten oft auch in Gestalt einer Strafschärfung für Rückfalltäter.

Ganz regelmäßig relevant ist der Schutz der Bevölkerung in Gestalt einer Rückfallprognose allerdings bei der Frage etwaiger Vollzugserleichterungen, vorzeitiger Freilassung oder Straferlass.

Ein zwangsweises Unterbringen des Betroffenen aufgrund seiner fortdauernden Gefährlichkeit nach verbüßter Straftat im Rahmen von gefahrenabwehrbasierten Sicherungsmaßnahmen kennen verschiedene Staaten. Zwar sind die Umfrageergebnisse hinsichtlich der Frage, ob eine solche Anordnung im Urteil vorbehalten sein muss oder ob sie auch nachträglich erfolgen kann, zum Teil nicht aussagekräftig. Allerdings scheint es, dass die Möglichkeit der nachträglichen Anordnung ohne entsprechenden Vorbehalt im Urteil die Ausnahme ist und nur in Italien und eingeschränkt wohl auch in der Schweiz möglich ist.

3.2. Unterschiedlich intensive Strafandrohungen

Weiterhin haben die Antworten ergeben, dass in anderen Staaten im Vergleich zum deutschen Strafrecht insofern eine schärfere Sanktionspraxis zu bestehen scheint, als die lebenslängliche Freiheitsstrafe nicht nur im Zusammenhang mit der Tötung eines Menschen, sondern etwa auch bei Vergewaltigung und Brandstiftung verhängt werden kann.

3.3. Unterschiedliche Vollstreckungs-Intensität

Erhebliche Abweichungen bestehen auch in der Handhabung der „lebenslänglichen“ Freiheitsstrafe. Während beispielsweise in Schweden bei einem solchen Schuldspruch eine Freilassung bereits nach 12 Jahren erfolgen kann, erfolgt im lettischen Recht frühestens nach 25 Jahren eine Freilassung, und nach irischem Recht müssen in bestimmten Fällen mindestens 40 Jahre vollstreckt werden. Mehrere Staaten kennen zudem die Möglichkeit, dass vom Gericht mit Verhängung der Freiheitsstrafe ausdrücklich festgelegt wird, dass der Täter bis zu seinem Lebensende in Haft zu bleiben hat.

Unter dem Gesichtspunkt des Schutzes der Gesellschaft ist es dabei unerheblich, ob das Wegsperren des Täters wie in einspurigen – so genannten monistischen – Systemen im Rahmen klassischer strafrechtlicher Freiheitsstrafen oder bei zweispurigen Systemen im Rahmen von Sicherungsmaßnahmen erfolgt. Solange der gefährliche Täter nicht in die offene Gesellschaft zurückkehrt, wird der Schutzgedanke gewahrt. Wie zwei solchermaßen unterschiedliche Wege im Ergebnis zum gleichen Ziel führen, kann exemplarisch anhand des niederländischen und des englischen Rechts gesehen werden:

- Das niederländische Recht will gefährliche Hangtäter mit Nachdruck der Therapierung unterziehen und ordnet die Täter in Abstufungen verschiedenen Einrichtungen zu, die sich um die Integration bemühen. Am Ende all dieser Bemühungen kann jedoch auch das Verdikt „nicht resozialisierbar“ stehen, mit der Folge der lebenslangen Verwahrung als Sicherungsmaßnahme.
- Nach englischem Recht hingegen ist, wer einmal eine lebenslängliche Freiheitsstrafe erhalten hat, bis zu seinem Lebensende im Zugriff des Strafvollzugs. Eine Freilassung kann es nur geben, wenn eine Kommission von der Ungefährlichkeit überzeugt ist, wobei hier auch

die Prognose einfacher Straftaten eine Freilassung verhindert. Aber selbst wenn eine Freilassung erfolgt, unterliegt der Betreffende Zeit seines Lebens insofern dem fortwirkenden Urteilsspruch, dass er wieder lebenslang in Haft geht, sobald dies zum Schutz der Gesellschaft erforderlich scheint – ohne, dass ein erneutes Strafurteil nötig wäre.

Gerade letzteres Beispiel führt vor Augen, wie ein solches System bei aller Härte und Sanktionenintensität von vornherein die Gefahr vermeidet, gegen die im Verfassungsrecht bzw. in der Menschenrechtskonvention enthaltenen Verbote rückwirkender Bestrafung oder der Mehrfachbestrafung der gleichen Tat zu verstoßen: Wo bereits im Urteil zur Tat die härtestmögliche Sanktion ausgesprochen wird, die sodann auch so vollstreckt wird, dass keine nachträgliche Schärfung oder gar gesonderte Anordnung von Sicherungsmaßnahmen erfolgen muss, sind neuerliche, unter Umständen rückwirkende Eingriffe per se nicht erforderlich.

Man könnte auch sagen, dass ein solcher Ansatz eine Umkehr der Risikolast enthält: Wer einmal eine so schwere Tat begangen hat, dass er eine lebenslängliche Freiheitsstrafe erhält, der muss hinnehmen, dass seine Freilassung aus Gründen des Schutzes der Gesellschaft nur in Betracht kommt, wenn durch ihn drohende Straftaten nach Überzeugung einer Expertenkommission mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können. Bei einem solchen Ansatz scheint jedenfalls undenkbar, dass ein psychisch gestörter, für Leib und Leben Dritter hochgefährlicher und einschlägig verurteilter Straftäter sich während des Vollzugs jeder Therapie verweigert und gleichwohl eines Tages freigelassen wird.